

- c) Landwirtschaftliche Fachkader aus zentralen und örtlichen Organen des Staatsapparates, gesellschaftlichen Organisationen, wissenschaftlichen Institutionen und Einrichtungen, aus MTS/RTS, fortgeschrittenen LPG und in Ausnahmefällen aus VEG, die ab 1. Januar 1964 eine leitende Funktion in LPG mit noch niedrigem Produktionsniveau auf vertraglicher Basis für mindestens 5 Jahre aufnehmen, erhalten eine Vergütung entsprechend den Grundsätzen des Beschlusses vom 1. Juni 1962 und den dazu erlassenen Ergänzungsbeschlüssen vom 13. September 1962 und 19. November 1962 bis zum 31. Dezember 1966.
3. a) Landwirtschaftliche Fachkader, die auf der Grundlage der Anordnung Nr. 2 vom 15. Juni 1959 zur Durchführung der Aktion „Industriearbeiter aufs Land“ (GBl. I S. 622) im Jahre 1961 eine leitende Tätigkeit in LPG mit noch niedrigem Produktionsniveau aufnehmen und für die im Laufe des Jahres 1963 die Zeit der Gewährung eines staatlichen Vergütungsausgleiches abgelaufen ist, können zur Vermeidung von Härtefällen ab 1. Januar 1964 bis zum 31. Dezember 1964 einen staatlichen Vergütungsausgleich analog Ziff. 2 Buchst. b dieses Ergänzungsbeschlusses erhalten, wenn sie eine vertragliche Verpflichtung eingegangen sind (5 Jahre).
- b) Landwirtschaftliche Fachkader, die auf der Grundlage der vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft am 27. September 1960 erlassenen Richtlinie über den Einsatz und die Vergütung von Kadern in LPG (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft Nr. 13/60) eine leitende Tätigkeit für 2 Jahre vertraglich aufnehmen und für die im Laufe des Jahres 1963 die Zeit der Gewährung eines staatlichen Vergütungsausgleiches abgelaufen ist, können zur Vermeidung von Härtefällen ab 1. Januar 1964 bis zum 31. Dezember 1964 einen staatlichen Vergütungsausgleich analog Ziff. 2 Buchst. b dieses Ergänzungsbeschlusses erhalten, wenn sie die vertragliche Verpflichtung auf 5 Jahre erweitern.
- c) Eine rückwirkende Zahlung von staatlichen Ausgleichsbeträgen für das Jahr 1963 an landwirtschaftliche Fachkader nach Ziff. 3 Buchstaben a und b dieses Ergänzungsbeschlusses über den Zeitraum des ursprünglichen Vertragsabschlusses hinaus erfolgt nicht.
4. Die Absätze 3 und 4 des Abschnitts V Ziff. 3 Buchst. b des Beschlusses vom 1. Juni 1962 über die Ausbildung, die Aufgaben, den Einsatz, die Verteilung und Umverteilung landwirtschaftlicher Fachkader in der Fassung des Zweiten Ergänzungsbeschlusses erhalten folgende neue Fassung:
- „Für Hoch- und Fachschulabsolventen, die sich verpflichten, eine Tätigkeit in LPG (vorrangig in LPG mit niedrigem Produktionsniveau) nach ihrer Einarbeitungszeit aufzunehmen und mit denen darüber durch die Produktionsleitungen der Kreislandwirtschaftsräte entsprechende För-

derungsverträge abgeschlossen wurden, beträgt die während der Einarbeitungszeit zu zahlende monatliche Bruttovergütung

für Hochschulabsolventen 690,— DM,

für Fachschulabsolventen 565,— DM.

Diese Vergütung ist dVm zu zahlen, wenn die Einarbeitungszeit in LPCFVj der VEG und gleichgestellten volkseigenen Landwirtschaftsbetrieben erfolgt.

Hoch- und Fachschulabsolventen auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft erhalten die vorgenannten Vergütungssätze nur dann, wenn sie sich verpflichten, nach Beendigung der Einarbeitungszeit eine leitende Tätigkeit in einer LPG mit niedrigem Produktionsniveau aufzunehmen. Andernfalls erfolgt die Vergütung während der Einarbeitungszeit, wenn diese in einer LPG abgeleistet wird, nach den tariflichen Bestimmungen für VEG.

Hochschulabsolventen der Biologie und Fachschulabsolventen auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes, die in Pflanzenschutzämtern bzw. Kreispflanzenschutzstellen ihre Einarbeitungszeit absolvieren, erhalten ebenfalls die unter Ziff. 4 genannten Vergütungssätze.

Die Finanzierung hat im Rahmen des bei den Kreislandwirtschaftsräten für die Absolventen geplanten Lohnfonds bzw. Einsparungen des Lohnfonds bei anderen Kapiteln innerhalb des Haushaltsplanes des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zu erfolgen.

Im übrigen gilt für die Vergütung von Absolventen in den anderen Bereichen der Landwirtschaft § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 6. April 1961 über die Unterstützung und Förderung der Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit (GBl. II S. 149).“

6. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1964 in Kraft. Gleichzeitig wird die Ziff. 8 des Zweiten Beschlusses vom 19. November 1962 zur Ergänzung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 1. Juni 1962 über die Ausbildung, die Aufgaben, den Einsatz, die Verteilung und Umverteilung landwirtschaftlicher Fachkader — Auszug — (GBl. II S. 767) aufgehoben.

Berlin, den 20. Dezember 1963

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
beim Ministerrat
der Deutschen
Demokratischen Republik

R u m p f
Mitglied des Präsidiums
des Ministerrates

I. V.: K u h r i g
Minister und
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Landwirtschaftsrates